



BI-Allianz P53

c/o Markus R [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Burgthann, 05. März 2021

Netzentwicklungsplan Strom

Postfach 10 07 48

10567 Berlin

(E-Mail: konsultation@netzentwicklungsplan.de)

Stellungnahme zum NEP 2035 (2021)

zu dem Projekt P53: Netzverstärkung und -ausbau zwischen Raitersaich, Ludersheim, Sittling und Altheim, M54: Raitersaich – Ludersheim und M350: Ludersheim – Sittling – Altheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die **BI-Allianz P53** zum NEP 2035 (2021) öffentlich Stellung:

- I. Die Bürgerschaft erwartet grundsätzlich bei Neubauprojekten im Höchstspannungsbereich sowie der Aufrüstung von Bestandshöchstspannungsleitungen (Freileitung oder Erdkabel) **vor** dem Raumordnungsverfahren (ROV) die Offenlegung, Nachweis und Bestätigung des Aufrüstungsbedarfes durch einen paritätisch besetzten (lagerübergreifenden) wissenschaftlichen Beirat aus Netzausbauskritikern und -befürwortern. Bei Bedarfsbestätigung muss die Trassenführung konsequente **ohne** medizinische Betroffenheit für die Wohnbevölkerung als auch Personen mit langer Aufenthaltsdauer in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Wohnheime, etc.) gewährleistet sein. In der Wahrnehmung der Bevölkerung wird diese Erwartung derzeit nicht erfüllt.

- II. Wir, die Wohnbevölkerung in der Region der Wechselstrom-Bestandstrasse P53 („Juraleitung“), berufen uns **beim Netzausbau auf die nach EU-Recht¹ verpflichtende Fürsorgepflicht des Staates gegenüber der Gesundheit seiner Bürger**. Die bisher mit einer Stromstärke von bis zu 650 Ampere betriebene 220kV-Wechselstromleitung soll nach neuestem NEP auf 380 kV mit bis zu 4.000 Ampere aufgerüstet werden. Das bedeutet insbesondere eine massive Erhöhung des medizinisch kritischen Magnetfeldes. Wir fordern die **ganzheitlich-integrierte Planung** von Stromtrasse und Umspannwerken **ohne medizinische Betroffenheit** der Wohnbevölkerung und Personen mit langer Aufenthaltsdauer in öffentlichen Einrichtungen.
- III. Das bedingt die **strikte** Einhaltung eines **Mindestabstandes von 400 m** zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Auswirkungen in allen sensiblen Aufenthaltsbereichen. Die **26. BImSchVVwV** greift ebenfalls den Mindestabstand von 400 m auf und verweist nachdrücklich hinsichtlich der Strahlungswirkung auf ein grundsätzliches **„Minimierungsgebot“**. Dabei fixiert sie die **medizinische Unbedenklichkeit** der magnetischen Flussdichte im Einwirkungsbereich, in dem sich Personen dauerhaft aufhalten, bei **0,1 µT**. Dieser vom ECOLOG-Institut für das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ermittelte am Wohnort einzuhaltender faktischer **„anlagebezogene** Vorsorge- oder Beurteilungswert“, entspricht der vom Bundesamt empfohlenen durch den Betrieb von elektrischen Geräten und Anlagen ohnehin vorhandenen **Hintergrundbelastung**.²
- IV. Wir fordern **die Ausdehnung** der bayerischen LEP- und 26. BImSchVVwV-Mindestabstände auch auf **Bestandsanlagen** (≥ 220 kV), spätestens bei deren Sanierung, da diese nach heutigen Maßstäben und wissenschaftlichem Kenntnisstand über deren Gesundheitsrisiken **NIEMALS** in dem aktuellen Trassenkorridor hätten gebaut werden dürfen.
- V. Wir fordern, dass die Bundesnetzagentur den **Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz und des ECOLOG-Institutes** Folge leistet^{3|4} und demnach beim Netzausbau von Höchstspannungsleitungen den **Mindestabstand** von **400m** sowie die

¹ „Das heißt, es gibt **deutliche** wissenschaftliche Hinweise auf Gesundheitsrisiken durch niederfrequente magnetische Felder. Die Risiken sind aber wegen **wissenschaftlicher Komplexität, Unsicherheit und Unwissenheit** nicht voll nachweisbar und ihr Umfang kann nicht exakt angegeben werden. In solchen Situationen ist den Vorgaben der Europäischen Kommission zufolge das **Vorsorgeprinzip** anzuwenden.“ in: „Moderne Stromnetze als Schlüsselement einer nachhaltigen Stromversorgung, Diskursanalyse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter Feldern“, (2013), Auftraggeber: Deutscher Bundestag, Auftragnehmer: ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH, Seite 42.

² **Bildmaterial/Links/Text wurden aus urheberrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht** Auftraggeber: Deutscher Bundestag, Auftragnehmer: ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH, Seite 75.

³ Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)-ECOLOG-Bericht, 2010: „Ressortforschungsberichte zur kerntechnischen Sicherheit und zum Strahlenschutz - Bestimmung und Vergleich der von Erdkabeln und Hochspannungsfreileitungen verursachten Expositionen gegenüber niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern - Vorhaben 3608S03011 [2. Korrigierte Auflage]“, ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH, Hannover, in: **[REDACTED]**
[REDACTED] Link vom 02.03.2019, 16:40 Uhr.

⁴ EMF-Handbuch, 2006: „Elektromagnetische Felder: Quellen, Risiken, Schutz“, ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH, Hannover, Kapitel 2-4, Seite 20 in: **[REDACTED]**
[REDACTED], Link vom 02.03.2019, 16:30 Uhr

magnetische Flussdichte von 0,1 µT zur Wohnbevölkerung einhält. Es darf nicht sein, dass eine **fachfremde** Behörde des Wirtschaftsministeriums die warnenden Hinweise und Empfehlungen der Experten über die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung ignoriert. Die Bevölkerung hat nicht zuletzt durch den Dieselskandal das Vertrauen in das Grenzwertmanagement von Privatwirtschaft und Kontrollbehörden endgültig verloren. Somit handelt es sich bei der Unterschreitung, der auch im bayerischen Landesentwicklungsprogramm definierten Mindestabstände, um einen großangelegten **medizinischen Feldversuch** an bayerischen Wählern mit ungewissem Ausgang. Dies kommt dem Tatbestand der **fahrlässigen Körperverletzung** gleich.

- VI. Da bereits Grunddienstbarkeiten bei der drastischen Veränderung der Nutzungsparameter ihre Gültigkeit verlieren (Urteile!), darf der Vorbelastungsgrundsatz der Raumordnung auch **nur ausschließlich** bei Bauten mit **vergleichbaren** Stromstärken und -spannungen angewendet werden. Die medizinisch-kritische Stromstärkenerhöhung **um mindestens den Faktor 6** und die nahezu **Verdoppelung der Stromspannung** stellt demnach **keinen Ersatzneubau**, sondern hinsichtlich notwendiger Ausführung und medizinischer Wirkung einen **reinen Neubau** dar. Die ausschließliche Untersuchung kleinräumiger Trassenvarianten zu Lasten der bestehenden Wohnbevölkerung lehnen wir daher ab. Der **Untersuchungsraum** hat somit dem **regulärer Neubauten** zu entsprechen.
- VII. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sind in den Untersuchungsraum für die Trasse **grundsätzlich Varianten, ohne neue medizinische Betroffenheit** aufzunehmen und **nicht nur in Ausnahmefällen**.
- VIII. Die **Bündelung** mit bestehenden 110 kV-Leitungen darf nur bei strikter Einhaltung des 400m-Mindestabstandes durchgeführt werden. Andere Infrastrukturelemente (Fernstraßen, etc.) sind gleichwertig in den Untersuchungsraum einzubeziehen. Die Verletzung der Mindestabstände „durch die Hintertür“ der Bündelung wird von der Bevölkerung **nicht geduldet**.
- IX. Wir fordern die eindeutige **Priorisierung** der **Schutzgüter Mensch & Natur** in den Planungsgrundsätzen der Raumordnung. Beide Schutzgüter sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. Im Zweifelsfall muss das Schutzgut Mensch Vorrang erhalten.
- X. Die bereits bestehende 220-kV-Leitung **entspricht** in ihrem Verlauf schon heute **nicht** den von NEP und bayerischen LEP geforderten „**energiewirtschaftlichen**“ Maßstäben und kann deshalb auch nicht der Planung für einen energiewirtschaftlichen „Ersatzneubau in bestehender Trasse“ zugrunde gelegt werden.
- XI. **DESHALB** fordern wir die verpflichtende **landkreisübergreifende** Planungskoooperation sowie den **verbindlichen Einsatz** vor allem **innovativer** Trassenkonzepte (Waldüberspannung, schmale Kompaktmasten regionaler Anbieter, Compact-Line-Freileitungskonzept des Netzbetreibers 50Hertz) aus Gründen des **Naturschutzes** und zur **Vermeidung** erneuter **medizinischer Betroffenheit anderenorts**.
- XII. **Wir lehnen demnach die Anwendung des Sankt-Florian-Prinzips** ab – sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** der bestehenden Trasse!
- XIII. Wenn mit Freileitungen, trotz Ausdehnung des Untersuchungsraumes, kein 400m-Mindestabstand zur Wohnbevölkerung (Schutzgut Mensch) eingehalten werden kann bzw. großflächig Waldschneisen (Schutzgut Wald) vermieden würden, soll der

abschnittsweise Einsatz von Erdkabeln ergebnisoffen überprüft werden, **sofern** der Mindestabstand zur Wohnbevölkerung analog des in der [REDACTED] definierten Einwirkungsbereiches für Wechselstrom-Erdkabel von **100 m** eingehalten werden kann. Auch Erdverkabelung benötigt zum Schutz der Wohnbevölkerung die konsequente Einhaltung eines wenigstens geringeren, aber [REDACTED]⁵ bereits nachgewiesenen hinreichenden Mindestabstandes. Auch bei abschnittsweiser Anwendung von Erdkabeln fordern wir daher die stringente Einhaltung eines Mindestabstandes von 100 m zur Wohnbevölkerung analog des bereits in der [REDACTED] (2016) definierten Einwirkungsbereiches für Wechselstrom-Erdkabel.

- XIV. Kein Aufrechnen von Naturverlusten, sondern Primat eines integrierten Gesamtschutzkonzeptes unter Einsatz innovativer eingriffsminimierender Erdkabel⁶- und Masttechniken⁷. Der **Bannwaldüberspannung** wird **vor** der **Schneisenrodung** eine sehr hohe Bedeutung und Zielrelevanz beigemessen und muss zwingend in der Alternativenbewertung maßgeblich beachtet werden. Wir lehnen konventionelle Erdkabelbautrassen mit Bautrassenbreiten > 40m ab. Das alternative Kabelpflugverfahren, wie es bereits im Sommer 2019 erfolgreich getestet⁸ wurde, oder das preisgekrönte AGS-Verfahren⁹ müssen Vorrang vor der konventionellen Erdkabelverlegetechnik haben. Im Vergleich zur Erdverkabelung ist aufgrund der vielversprechenden Vorteile in technologischer, ökonomischer und gesundheitlicher Hinsicht unbedingt der ernsthafte Einsatz der innovativen **Strompielines (MOLIPIPE)**¹⁰ in der Alternativenbewertung zu verfolgen. Der größte Vorteil für die Wohnbevölkerung liegt neben den ökonomischen Vorteilen in der physikalischen Eigenschaft der Molipipe als elektrischer Hohlleiter, so dass bei dieser Stromleitungsvariante **ohne** nach außen wirkendes **Magnetfeld** keine medizinisch induzierten Abstände zur Wohnbevölkerung eingehalten werden müssen.
- XV. Es ist bedauerlich, jedoch aus wirtschaftssystemischen Gründen verständlich, dass ein niederländischer Staatskonzern mit seinem deutschen Tochterunternehmen TenneT ausschließlich renditeorientierten Vorgaben folgt und bei seinen Aktionen keine gesellschaftspolitischen Aspekte in der Planung und Umsetzung berücksichtigt. Minimalismus zu Lasten der Wohnbevölkerung ist unweigerlich die Folge.¹¹ Die Wohnbevölkerung entlang der P53 wird jedoch nicht akzeptieren, falls sich

⁵ Vgl. [REDACTED] S.322, Abbildung 3/225a in Verbindung mit der eingangs in Fußnote 2 vom ECOLOG-Institutes zitierten BfS-Empfehlung, was auf die Einhaltung eines „... *faktischen anlagebezogenen* Vorsorge- oder Beurteilungswert[es] von **0,1 µT**“ hinausläuft.

⁶ Vgl. Kabelpflugverfahren: [REDACTED]

⁷ Zum Beispiel die seit 2018 in Betrieb befindliche „Compactline“ von 50Hertz: [REDACTED] bzw. [REDACTED] oder Kompaktmasten: [REDACTED] bzw. [REDACTED]

⁸ Vgl. [REDACTED]

⁹ Vgl. AGS-Erdkabelverfahren: [REDACTED] bzw. [REDACTED]

¹⁰ Vgl. auch [REDACTED]

¹¹ Ostbayernring Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren, Umweltstudie, Stand: 17.08.2018, Seite 94 ff. in:

[REDACTED]
[REDACTED] Link vom 02.03.2019, 15:03.

Verantwortliche einer bundesdeutschen Behörde, wie die der Bundesnetzagentur, denselben Zielkriterien verschreiben und damit in Konsequenz gegen ihren Amtseid verstoßen, weil sie dauerhaft, generationenübergreifend und grundgesetzwidrig gegen das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** (Artikel 2, Absatz 2) verstoßen.

- XVI. Der deutsche Rechtsstaat und seine Institutionen sind den demokratischen Grundprinzipien verpflichtet. Als aufgeklärte Bürger und Wähler lehnen wir den in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten **Novelle** des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes fixierten Vorrang der Bundesfachplanung vor Länderregelungen, den damit verbundenen entmündigenden Eingriff in die Planungshoheit von Land und Kommunen, die unwürdige Streichung jahrzehntelang erprobter Verfahrensschritte der Raumordnung sowie die Beschneidung kommunaler und bürgerlicher Grundrechte durch Reduktion der Mitwirkungsrechte und Einspruchsmöglichkeiten ab. Völlig inakzeptabel ist die Zulassung des Baubeginns vor Verfahrensende, was in schwerwiegendem Maße Umweltschutzanfordernisse verletzt.

Bannwaldüberspannung sowie die Pflicht zur konsequenten Einhaltung der von uns geforderten Mindestabstände, zur Vermeidung jeglicher **medizinischer** Betroffenheit, **verzögert nicht**, sondern **beschleunigt** den Netzausbau aufgrund deutlich erhöhter Planungs- und vor allem Kalkulationssicherheit für den Netzbetreiber und weitaus geringerer menschlicher und naturschutzspezifischer Raumwiderstände. Eingriffe in die Grund- und Bürgerrechte sind demnach **überflüssig** und rechtsstaatlich **mit nichts zu rechtfertigen**.

Veröffentlichungsklausel

Mit der Veröffentlichung der Stellungnahme im Internet sind wir einverstanden.

Die Unterzeichnung erfolgt mit Zustimmung der Sprecher von 16 Bürgerinitiativen, Interessensgemeinschaften und Bürgervereinen, die ihre Interessen in der BI-Allianz P53 gemeinde- und landkreisübergreifend koordinieren.

- BI Raitersaich | Clarsbach
- BI P53 Schwabach
- BI Katzwang
- Bürgerverein Kornburg
- BI Limbach
- Verein zum Schutz des Rednitztals e.V.
- IG Schwanstetten
- IG Wendelstein
- BI Schwarzenbruck
- BI Winkelhaid
- BI Schwarzenbach
- BI Ezelsdorf unter Strom
- BI Postbauer-Heng
- BI Berg
- BI Ellmannsdorf | Hofen - keine Mehrbelastung durch die Juraleitung
- BI Dietfurt a. d. Altmühl für Schutzgut Mensch & Natur

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Markus R. [Redacted]

[Redacted address line 1]

[Redacted address line 2]

[Redacted address line 3]

[Redacted address line 4]

[Redacted address line 5]

[Redacted address line 6]